OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz /Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551021/5/MZ

Datum:
Linz, 23. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der M R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.10.2016, GZ: WR10-50-44-2015, wegen der Zuerkennung der Parteistellung in einem wasserrechtlichen Verfahren den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.10.2016, GZ: WR10-50-44-2015, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) auf Zuerkennung der Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unzulässig zurückgewiesen.

II. Mit Schriftsatz vom 22.11.2016 erhob die Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Beschwerdevorbringen braucht mangels weiterer Verfahrensrelevanz nicht näher eingegangen zu werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon deshalb abgesehen werden, da die Beschwerde im Sinne des § 22 Abs. 2 Z 1 VwGVG zurückzuweisen ist.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.10.2016, GZ: WR10-50-44-2015, wurde der Bf – wie dem im Akt befindlichen Rückschein zu entnehmen ist und auch im Beschwerdeschriftsatz angeführt wird – am 31.10.2016 zugestellt. Der Rechtsmittelschriftsatz vom 22.11.2016 wurde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert und langte bei diesem am 24.11.2016 ein.

Mit Schreiben vom 29.11.2016, abgesendet am 2.12.2016, wurde das Rechtsmittel vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen weitergeleitet.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a) Der die Beschwerdefrist und deren Lauf regelnde § 7 Abs. 4 Z 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG lautet:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) …
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. … Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung, …

Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG."

Die relevanten Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG lauten in der geltenden Fassung:

Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG lautet in der geltenden Fassung:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) …

5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) …
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) …

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet. …"

b) Die von der Bf in Beschwerde gezogene Entscheidung wurde, wie dem im Akt befindlichen Rückschein unmissverständlich zu entnehmen ist und auch im Beschwerdeschriftsatz angeführt wird, am Montag den 31.10.2016 zugestellt; die vierwöchige Rechtsmittelfrist ist somit ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Gemäß § 32 Abs. 1 AVG endet die nach § 7 Abs. 4 VwGVG nach Wochen bestimmte Beschwerdefrist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdefrist am Montag den 28.11.2016 endete.

Bis zum 28.11.2016 muss die Beschwerde daher, um fristgerecht zu sein, entweder – wie sich aus § 12 VwGVG ergibt – bei der belangten Behörde eingelangt sein oder zumindest in Anwendung des § 33 Abs. 3 AVG an diese adressiert einem Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes übergeben worden sein.

Die Bf hat ihre Beschwerde – entgegen § 12 VwGVG (und auch entgegen dem klaren, in Fettdruck gehaltenen Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides [„Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen"]) – an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert. Dass das Rechtsmittel rechtzeitig bei der unzuständigen Behörde eingebracht wird reicht jedoch nicht. Zur Fristwahrung maßgeblich ist vielmehr jener Zeitpunkt, an welchem von diesem die Weiterleitung der falsch eingebrachten Beschwerde an die belangte Behörde erfolgte (statt vieler VwGH 25.4.1995, 95/08/0066). Im vorliegenden Fall erfolgte die Weiterleitung mit Schreiben vom 29.11.2016, welches am 2.12.2016 und somit außerhalb der Beschwerdefrist abgesandt wurde.

Die Beschwerde wurde somit nicht fristgerecht erhoben und ist als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist und die zugrundeliegende Frage, ob die rechtzeitige Einbringung eines Rechtsmittels bei der unzuständigen Behörde fristwahrend ist, entsprechend der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beurteilt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Zeinhofer